

Satzung des JJV M-V e.V.



§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verband führt den Namen

„Ju-Jutsu-Verband Mecklenburg-Vorpommern e.V.“,

abgekürzt JJV M-V e.V. Er ist beim Amtsgericht Rostock eingetragen.

(2) Der JJV M-V e.V. hat seinen Sitz in Rostock.

§ 2 Verbandszweck

(1) Verbandszweck ist die Pflege und Förderung des Ju-Jutsu.

(2) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Der besondere Zweck des Landesverbandes liegt darin, die Ju-Jutsu-Vereine und Vereine mit ju-jutsu-betreibenden Mitgliedern sowie Vereine artverwandter Kampfsportsysteme und Vereine, deren Mitglieder artverwandte Kampfsportsysteme betreiben im Bereich des Landes Mecklenburg-Vorpommern zusammenzuschließen und dadurch die Pflege und Förderung von Selbstverteidigung im Sinne des Amateurgedankens zu ermöglichen. Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind die Vermittlung von Kampfsporttechniken, sowie die Durchführung eines geordneten Sportbetriebes unter den Mitgliedern und im Zusammenwirken mit übergeordneten und anderen Kampfsportverbänden.

(4) Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1)** Ordentliche Mitglieder des JJV M-V e.V. können Ju-Jutsu-Vereine und Vereine mit ju-jutsu-betreibenden Mitgliedern sowie Vereine artverwandter Kampfsportsysteme und Vereine mit Mitgliedern, die artverwandte Kampfsportsysteme betreiben, werden.
- (2)** Mitglied des JJV M-V e.V. kann nur werden, wer sich mit den Zielen des JJV M-V e.V. einverstanden erklärt. Die Mitglieder verpflichten sich zur Wahrung der Satzung und der darauf beruhenden Ordnungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Im Übrigen regeln sie innerhalb ihres Organisationsbereiches ihre Angelegenheiten selbständig.
- (3)** Die Mitgliedschaft im JJV M-V e.V. ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so entscheidet bei Widerspruch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (4)** Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben. Dabei bleiben die bis zum Ende der Mitgliedschaft entstandenen Ansprüche des JJV M-V e.V. auf Ausgleich von Beitragsrückständen, auf etwaigen Ersatz in zurechnungsbarer Weise entstandenen Schadens und auf Bezahlung noch bestehender Materialforderungen unberührt.
- (5)** Ein Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und rechtsgültig, wenn die Austrittserklärung mindestens drei Monate vorher schriftlich in der Geschäftsstelle eingegangen ist.
- (6)** Mitglieder und Vorstandsmitglieder können bei Verstößen gegen die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des JJV M-V e.V. vom Rechtsausschuß oder dem Vorstand abgemahnt, bestraft oder ausgeschlossen werden.
- (7)** Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluß.

§ 4 Ehrungen

- (1) Auf Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes können Einzelpersonen geehrt werden.
- (2) Über Ehrungen entscheidet der Vorstand mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden. Die Ehrung ist auf einer Veranstaltung des JJV M-V e.V. durch den Präsidenten oder ein von ihm berufenes Vorstandsmitglied vorzunehmen.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt im Voraus die Höhe des Jahresbeitrages mit einfacher Mehrheit fest.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 6 Haftung des JJV M-V e.V.

Der Landesverband und seine Veranstaltungsleiter haften für durch die Teilnahme an Landesveranstaltungen eingetretene Unfälle und deren Folgen im Rahmen der Sportversicherung des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern. Eine darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für Sachschäden.

§ 7 Organe

Organe des JJV M-V e.V. sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung (MV)

- (1)** Oberstes Organ des JJV M-V e.V. ist die Mitgliederversammlung. Sie findet 1 x jährlich statt.
- (2)** Außerordentliche Versammlungen werden ebenfalls in Gestalt einer Mitgliederversammlung abgehalten und können nach Bedarf einberufen werden.
- (3)** Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) die Bestellung und die Kontrolle der Verbandsorgane
 - b) Änderungen der Satzung
 - c) Beschluss/ Änderungen von Ordnungen
 - d) die Entscheidung über die Auflösung des Verbandes
 - e) die Entscheidung über die Form der Einberufung gem. § 32 BGB
 - f) Entlastung des Vorstandes
 - g) Entgegennahme des Kassenberichtes
 - h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- (4)** Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Verfahrensvorschriften für die Mitgliederversammlung

- (1)**
 - a)** Zu den ordentlichen Mitgliederversammlungen wird unter Angabe der Tagesordnung durch den Präsidenten schriftlich auf dem Postwege eingeladen. Die Einladung kann zusätzlich in elektronischer Form per E-Mail versandt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Empfänger über die dazu nötigen technischen Mittel verfügen. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.
 - b)** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird
 - auf Antrag des Vorstandes oder
 - auf schriftlichen Antrag, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, von mindestens $\frac{1}{3}$ aller Mitgliedereinberufen. Die Einladung und die Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt in der gleichen Weise wie zu den ordentlichen Versammlungen.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird als Delegiertenversammlung abgehalten und setzt sich aus den Delegierten der Mitglieder und den Mitgliedern des Vorstandes zusammen. Hierzu werden die Aufgaben der Mitgliederversammlung an die Delegiertenversammlung übertragen.
- (3) Jedes Mitglied entsendet einen stimm- und redeberechtigten Delegierten und gibt diesen dem Präsidenten/ Versammlungsleiter im Vorwege, spätestens aber zu Beginn der Versammlung schriftlich bekannt. Weitere redeberechtigte Delegierte sind möglich. Die Wahl der Delegierten obliegt dem jeweiligen Mitglied. Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich redeberechtigt. Jedes Mitglied und der Vorstand haben je eine Stimme. Weitere Stimmen eines Mitgliedes richten sich nach der Anzahl der bezahlten Jahresbeitragsmarken des Vorjahres:
- | | |
|-------------|--------------|
| mehr als 50 | - 2 Stimmen |
| ab 100 | - 3 Stimmen |
| über 300 | - 4 Stimmen. |

Bei Wahlen entfällt das Stimmrecht des Vorstandes.

- (4) Beschlüsse zur Änderung der Satzung erfordern eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der gültigen abgegebenen Stimmen.
- (5) Andere Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültigen, abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei der Stimmenauszählung bleiben ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen unberücksichtigt.
- (6) Über einen Antrag kann im Verlaufe einer Versammlung nur einmal abgestimmt werden, es sei denn, daß bei einer Abstimmung ein Formfehler unterlaufen ist. Gegen Formfehler muß noch in derselben Versammlung Einspruch erhoben werden.
- (7) Über alle Versammlungen ist ein Protokoll zu führen. Dieses wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet. Die Niederschrift ist den Mitgliedern nach der Versammlung zuzusenden.
- (8) Jede nach der Satzung erforderliche Wahl kann offen und die Wahl des Vorstandes geschlossen erfolgen. Auf Antrag kann jede nach der Satzung erforderliche Wahl einzeln und schriftlich erfolgen. Zu ihrer Durchführung ist eine Wahlkommission zu bilden, die aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern besteht. Die Bildung der Wahlkommission obliegt der Versammlung, in der die Wahl stattfindet. Gewählt werden kann nur, wer anwesend ist oder vorher seine Zustimmung zur

Übernahme eines Amtes schriftlich erteilt hat. Es gilt der Kandidat als gewählt, der die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann.

- (9) Über jede Wahl und deren Ergebnis ist ein gesondertes Protokoll zu fertigen, von der Wahlkommission zu unterschreiben ist. Das Wahlergebnis ist vom Präsidenten allen Institutionen bekanntzugeben.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten,
- dem Vizepräsidenten Finanzen

und folgenden Referenten:

- Geschäftsführer
- Referent für Sport- und Kampfrichterwesen
- Referent für Prüfungswesen
- Technischer Direktor
- Referent für Kinder- und Jugendarbeit
- Frauenreferentin/Gleichstellungsreferentin
- Landestrainer/Referent für Leistungssport

Über weitere Referenten entscheidet die Mitgliederversammlung.

Das Vertretungsrecht gemäß § 26 BGB übt der Präsident mit dem Vizepräsident Finanzen oder dem Geschäftsführer gemeinsam aus. Sie erledigt alle Geschäfte der laufenden Verwaltung, soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist. Alle übrigen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Führung des Landesverbandes obliegen dem gesamten Vorstand.

Der Präsident und der Vizepräsident Finanzen sind ermächtigt, ohne Zustimmung des Vorstandes, über Verbandsgelder bis zu € 2000,00 zu verfügen.

- 2) Zu den Vorstandssitzungen wird unter Angabe der Tagesordnung durch den Präsidenten schriftlich auf dem Postwege eingeladen. Die Einladung kann zusätzlich in elektronischer Form per E-Mail versandt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Empfänger über die dazu nötigen technischen Mittel verfügen. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

- 3) Vorstandsmitglieder sollen innerhalb des Vorstandes grundsätzlich nicht mehr als zwei Ämter bekleiden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter berufen.
- 4) Zur administrativen Erledigung der Geschäfte bedient sich der Vorstand einer Geschäftsstelle.
- 5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens aber einmal im Jahr.
- 6) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 5 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 11 Kassenprüfer / Revisoren

- (1) Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Wahl erfolgt auf 5 Jahre.
- (2) Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, auch einzeln und innerhalb des Geschäftsjahres, die Kassenunterlagen, -belege und -bestände einzusehen und sich von deren ordnungsgemäßer Führung und der Führung des Inventarverzeichnisses zu überzeugen.
- (3) Beanstandungen innerhalb des Geschäftsjahres sind sofort dem Vorstand und, sofern sie wesentlich sind, der nächsten Mitgliederversammlung zu unterbreiten.

§ 12 Kampfrichterwesen

- (1) Das Kampfrichterwesen des JJV M-V e.V. regelt sich nach den Vorgaben der Kampfrichterordnung des DJJV e.V.
- (2) Die Landeskampfrichter müssen einem Mitglied des JJV M-V e.V. angehören. Sie unterstehen der Aufsicht des Referenten für Sport- und Kampfrichterwesen.
- (3) Die Aufgaben des Referenten für Sport- und Kampfrichterwesen regelt die Geschäftsordnung.

§ 13 Ordnungen

- (1) Ordnungen müssen von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. In Ausnahmefällen kann der Vorstand Ordnungen erlassen, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen.
- (2) Satzungsgemäße Ordnungen sind:
 - Finanzordnung
 - Prüfungsordnung
 - Geschäftsordnung
- (3) Weitere Ordnungen sind möglich.

§ 14 Auflösung

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des JJV M-V e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des JJV M-V e.V. dem Deutschen Kinderschutzbund, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Die Auflösung des JJV M-V e.V. kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (3) Zur Auflösung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Delegierten erforderlich. Die Beschlussfassung hat in geheimer Abstimmung zu erfolgen.
- (4) Dieselbe Versammlung wählt bis zu drei Landesverbandsangehörige als Liquidatoren.

§ 15 Gerichtsstand

Für alle Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Landesverband gilt Rostock als Gerichts- und Erfüllungsort.

Die Satzung tritt in ihrer geänderten Fassung mit Bestätigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Der Präsident des JJV M-V e.V.